

## Wann sind Sie zur Buchführung verpflichtet

Die Verpflichtung zur Buchführung kann sich entweder aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben.

Nach § 238 HGB ist der Kaufmann im Sinne von § 1 HGB zur Führung von Büchern verpflichtet. Hierunter fällt insbesondere die sog. „Istkaufmann“ (§ 1 HGB), der ein Grundhandels-gewerbe (zum Beispiel einen Textileinzelhandel) betreibt. Bei dem sog. „Kannkaufmann“ (§ 2 HGB) tritt die handelsrechtliche Buchführungspflicht nur dann ein, wenn dieser im Handelsregister eingetragen worden ist. Auch Personenhandelsgesellschaften (zum Beispiel OHG oder KG) sind auf Grund der Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister zur Buchführung verpflichtet.

Bei Kapitalgesellschaften besteht kraft Rechtsform immer die Pflicht zur Buchführung (sog. „Formkaufmann“; § 41 GmbHG; § 91 AktG).

Für steuerliche Zwecke besteht die Buchführungspflicht, wenn der Unternehmer

- bereits nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Führung von Büchern verpflichtet ist (§ 140 AO)

oder

- bestimmte Größenmerkmale überschritten werden (§ 141 AO).

So tritt die steuerliche Buchführungspflicht ein, wenn der Unternehmer nach den Feststellungen des Finanzamtes die nachfolgenden Umsatz- bzw. Gewinn Grenzen überschritten werden:

- Steuerpflichtige und steuerfreie Umsatzerlöse mit Ausnahme der steuerfreien Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG von mehr als 350.000 € (§ 141 Abs. 1 Nr. 1 AO)
- Gewinn aus Gewerbebetrieb im Wirtschaftsjahr von mehr als 30.000 € (§ 141 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Das Finanzamt fordert bei Überschreiten dieser Wertgrenzen in einem gesonderten Verwaltungsakt zur Buchführung auf (§ 141 Abs. 2 AO). Dabei ist es ausreichend, wenn nur ein Größenmerkmal überschritten wird. Die Verpflichtung zur Buchführung ist dabei mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres zu beachten, dass auf das Wirtschaftsjahr der Aufforderung des Finanzamtes folgt.

**Beispiel 1:**

<i>Wirtschaftsjahr:</i>	<i>Kalenderjahr</i>
<i>Aufforderung zur Buchführung durch das Finanzamt:</i>	<i>10.06.2005</i>
<i>Beginn der Buchführungspflicht:</i>	<i>01.01.2006</i>

**Beispiel 2:**

<i>Wirtschaftsjahr:</i>	<i>01.05. – 30.04.</i>
<i>Aufforderung zur Buchführung durch das Finanzamt:</i>	<i>10.06.2005</i>
<i>Beginn der Buchführungspflicht:</i>	<i>01.05.2006</i>

Sofern Sie freiberuflich tätig sind, sind Sie auch bei Überschreiten der vorgenannten Größenmerkmale nicht zur Buchführung verpflichtet. Sie können jedoch jederzeit freiwillig Bücher führen. Neben den handels- und steuerrechtlichen bestehen noch besondere Buchführungspflichten für Krankenhausträger (Krankenhaus-Buchführungsverordnung) und für Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung).